

GEMEINDE 4447 KÄNERKINDEN

REGLEMENT über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des vom Gemeinderat beauftragten Kontrollpersonals auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. PERIODISCHE KONTROLLEN

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 5 Monaten ab 01.10.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde und holen die Rapportformulare auf der Gemeindekanzlei bis 30.09. ab, sofern die Kontrolle fällig ist (alle 2 Jahre).

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, melden die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer die Resultate der Kontrollmessung innert 30 Tagen an die Gemeinde, spätestens bis 28./29.02.

⁴Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁵Die zuständige Ressortchefin oder Ressortchef führt eine Liste der zu kontrollierenden Anlagen und sortiert die Rapportformulare aus, für die Anlagen, welche von einer Servicefirma kontrolliert werden.

C. MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

§ 5 Messung durch das von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonal

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

²Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch. Die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer ist verpflichtet die Messresultate der Gemeinde mitzuteilen bis 31.03.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch. Die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer ist verpflichtet die Messresultate der Gemeinde mitzuteilen.

²Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. VOLLZUG

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹Der Gemeinderat legt für die Messungen des von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

²Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest. Der Verwaltungsaufwand ist fällig beim Bezug der Rapportformulare.

§ 10 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

²Er meldet das von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft werden.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

³Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 02. April 1987 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2000.

Der Gemeindepräsident:
Christine Bürgin

Die Gemeindegeschreiberin:
Susanna Oswald

4447 Känerkinden, 11.04.2000

Bau- und Umweltschutzdirektion
Rechtsabteilung
Rheinstrasse 29
4410 **Liestal**

Gemeinde Känerkinden
Neues Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle;
Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei lassen wir Ihnen einen Entwurf unseres neuen Reglementes über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle in unserer Gemeinde zugehen.

Dürfen wir Sie bitten, dieses zu prüfen und uns so bald als möglich Ihren Bericht darüber mitzuteilen.

Für Ihre prompten Bemühungen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Beilage:
- erwähnt

4447 Känerkinden, 24.07.2000

Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
4410 **Liestal**

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Känerkinden

Genehmigung durch den Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend lassen wir Ihnen unser neues Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Känerkinden, welches wir Ihnen am 28.04.2000 zur Vorprüfung zugesandt haben, und das nun an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.06.2000 genehmigt wurde, zukommen.

Dürfen wir Sie bitten, das neue Reglement durch den Regierungsrat prüfen und genehmigen zu lassen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Beilagen

- 2 Reglemente über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle
- 1 Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung v. 07.06.2000
- 1 Einladung Einwohnergemeindeversammlung 07.06.2000 (Kopie)

Infos

